

Finanz- und Beitragsordnung

für das
Erfurter Leichtathletikzentrum e.V.
(ELAC)

Die Mitgliederversammlung des Erfurter Leichtathletikzentrums (ELAC), im folgenden Verein, hat durch Beschluss am 28. November 2018 die nachfolgende Finanz- und Beitragsordnung festgelegt:

§ 1 Grundsätze

Dies Ordnung regelt das Finanzwesen des Vereins und die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2 Haushaltsplan

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern. Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan für das Folgejahr wird vom Schatzmeister bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres erarbeitet, dem Vereinsvorstand zur Beratung und Genehmigung vorgelegt und auf der Mitgliederversammlung im 1. Quartal beraten und verabschiedet.

§ 3 Haushaltsabschluss

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung im 1. Quartal zur Genehmigung vorgelegt.

§ 4 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Vereins außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontrollvollmachten übertragen.

§ 5 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Schatzmeisters in der Vorstandssitzung. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 6 Kassenführung und Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten.

Einzahlungen werden per Überweisung oder direkt bei der kontoführenden Bank auf das Vereinskonto vorgenommen. Eine Barkasse wird in der Geschäftsstelle durch einen Kassenwart geführt und durch den Schatzmeister verantwortlich kontrolliert. Die Höhe des Kassenbestandes darf 1000 € (Eintausend Euro) nicht übersteigen. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den zeichnungsberechtigten Vorstand muss der jeweilige Bearbeiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen. Die bestätigten Rechnungen sind dem Schatzmeister unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Verwendung der Mittel

Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

§ 8 Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis.

Fahrtkosten, Spesen oder Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Reisekostenbestimmungen gezahlt.

Alle Abrechnungen haben zeitnah, mindestens aber einmal im Quartal zu erfolgen. Zum Haushaltsabschluss haben alle Abrechnungen des Vorjahres bis spätestens 15.01. des laufenden Jahres zu erfolgen. Forderungen, die nach diesem Termin an den Verein gestellt werden, können nicht mehr erstattet werden.

§ 9 Spenden und andere Zuwendungen

Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen gemäß § 52 (2) S. 1 Nr. 21 AO auszustellen (Förderung des Sports). Zuwendungen, für die eine solche Bescheinigung erwünscht wird, müssen mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Vereinskonto überwiesen werden. Über die Verwendung der Spendenmittel (Gesamtverein) entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss.

Sachspenden sind mit Finanzumfang nachzuweisen. Vorzugsweise unter Nachweis des Rechnungsbeleges oder formlos bestätigtem marktüblichem Wert.

Bescheinigungen für Aufwandsspenden werden vom Verein nur ausgestellt, wenn durch das Mitglied ein Rechtsanspruch auf Zahlung durch den Verein (z. Bsp. durch Beschluss) nachweisbar ist.

Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Beiträge und Gebühren

Die Beitrags- und Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (gemäß § 7 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Der Verein erhebt volle und ermäßigte Beiträge. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.

Die Beiträge der Mitglieder (festgelegt auf der Mitgliederversammlung am 28.11.2018 und gültig ab 01.01.2019) staffeln sich wie folgt:

	jährlich	Organisationskosten
1. Kinder unter 8 Jahren	72,00 €	20,00 € jährlich
2. Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren	120,00 €	20,00 € jährlich
3. Erwachsene ab 18 Jahren	120,00 €	20,00 € jährlich
4. Mitglieder im Trainerbetrieb	40,00 €	20,00 € jährlich
5. Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

Organisationskosten sind Umlagen an den Verein zur Finanzierung von: Abgaben an die Sportverbände, Versicherungsbeiträge, Fahrzeugkosten, Geschäftstätigkeit.

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 10 €.

Der festgesetzte Betrag tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung (vom 28.11.2018) zum 01.01.2019 in Kraft.

Für Beiträge, die gemahnt werden müssen, werden Mahngebühren erhoben.

Für die erste Mahnung 2,50 EUR,

für die zweite Mahnung 5,00 EUR.

Die festgesetzten Beträge treten am 01.01.2016 in Kraft.

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Thüringen e. V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.

§ 11 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bargeldlos zu erfolgen und durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Als Einzugsermächtigung kann der Aufnahmeantrag oder ein Formular verwendet werden, das über die Geschäftsstelle bezogen werden kann.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages durch Abbuchungsverfahren erfolgt zum 15.01. jeden Jahres (Jahresbeitrag) bzw. zum 15.01. und zum 15.07. jeden Jahres bei halbjährlicher Zahlungsweise. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Beitragskonto:

Bank: Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE51 8205 1000 0130 0714 63

BIC: HELADEF1WEM

Neue Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 6 der Satzung möglich.

§ 12 Entschädigungen

Übungsleiter

Bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage können die im Verein tätigen Übungsleiter eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG erhalten. Der Stundennachweis für die Übungsleiterentschädigung ist monatlich oder spätestens vierteljährlich bis zum 15. des Folgemonats in der Geschäftsstelle abzurechnen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit dem Übungsleiter zu schließen.

Fahrtkosten

Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettkämpfen außerhalb des Stadtgebietes von Erfurt teilnehmen.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der jeweils preiswertesten Kategorie bei Vorlage des entwerteten Fahrscheines.

Bei Benutzung eines Privat-Pkw wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Wegstreckenentschädigung: 0,15 EUR / km

Voraussetzung für den Ersatz der Fahrtkosten ist eine vom Vorstand sachlich richtig gezeichnete Reisekostenabrechnung. Diese muss dem Schatzmeister bis zum 30.12. des laufenden Kalenderjahres vorliegen.

Bei Verzicht auf Erstattung der Fahrtkosten wird auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung (Aufwandsspende) nach amtlichem Vordruck ausgestellt, die mit der Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt geltend gemacht werden kann. Die Verzichtserklärung muss dem Schatzmeister bis zum 31.05. des Folgejahres vorliegen.

§ 13 Anlage

Der Beitrags- und Finanzordnung ist folgende Anlage zugeordnet:
Aufnahmeantrag / Erteilung einer Einzugsermächtigung

§ 14 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Insoweit die satzungsgemäße Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt, kann der Vorstand Änderungen zu dieser Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 28.11.2018 zum 01.01.2019 in Kraft.

Erfurter LAC e.V

Bitte füllen Sie dieses Formular in **Druckschrift** aus und schicken es an die Geschäftsstelle des Vereins.

Vorname				
Nachname				
Geburtsdatum				
Mitgliedsnr. ¹				
DSA-Nr. ¹				
Startpassnr. ¹				
Straße, Nr.				
Ort, PLZ				
Telefon / Mobil				
E-Mail				

Beitragsordnung des ELAC e.V. ab 01.01.2019 (beschlossen von der Jahresmitgliederversammlung am 28.12.2018)

Beitragsgruppe	03 – 07 Jahre und Ermäßigte *	ab 08 Jahre	Übungsleiter
Jahresbeitrag	60,- €	120,- €	40,- €
Organisationsgebühr	20,- €	20,- €	20,- €

Einmalige Aufnahmegebühr: 10,00 € wird mit dem ersten Einzug fällig.

* auf Antrag an den Vorstand

Hinweise:

- Die Beitragsordnung wurde zur Mitgliedervollversammlung am 28.11.2018 beschlossen..
- Die Beitragskassierung wird seit 01.01.2014 ausschließlich durch das Lastschriftverfahren vorgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats.

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug regelmäßig.

Sie können wählen zwischen: jährlichen Zahlungen
 halbjährlichen Zahlungen

Zahlungsempfänger: Erfurter LAC e.V. Schützenstraße 04, 99096 Erfurt

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE32LAC00000080582

Mandatsreferenz: = Mitgliedsnummer des Zahlers

Einzugsermächtigung: Ich ermächtige den Erfurter LAC e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftsmandat: Ich ermächtige den Erfurter LAC e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Erfurter LAC e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname des Kontoinhabers²: _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort ²: _____

IBAN: **DE**

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Wird von der Geschäftsstelle ausgefüllt

² Falls abweichend vom obigen Mitglied